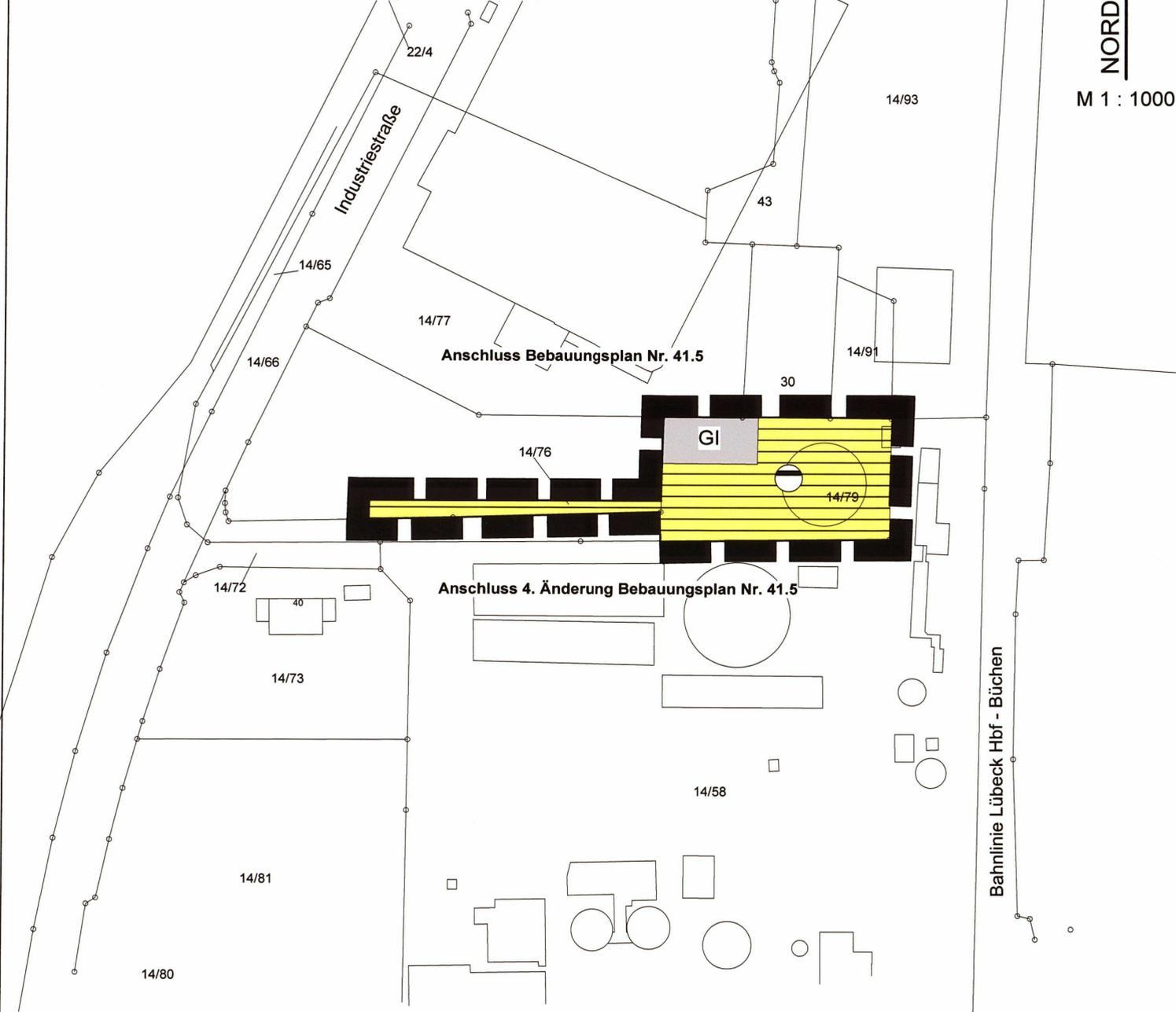


PLANZEICHNUNG (TEIL A)

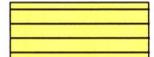


NORD
M 1 : 1000

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. 1990 I S. 132), zuletzt geändert am 11.06.2013.
Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 in der Fassung der Änderung vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

FESTSETZUNGEN

-  Grenze des Plangeltungsraumes
-  Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
-  Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
-  Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 (1) Nr. 14 BauNVO)
-  Zweckbestimmung: Klärwerk

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

-  Flurstücksgrenze
-  115/28 Flurstücksnummer

TEXT (TEIL B)

Im Industriegebiet (GI) gelten weiterhin die getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 41.5 sowie die textlichen Festsetzungen der 1./2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41.5.

Innerhalb der Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen - Klärwerk - gelten weiterhin die textlichen Festsetzungen der 1./4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41.5.

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 09.02.2017 wird folgende Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41.5 für das Gebiet im nördlichen Bereich des Klärwerks und nördlich daran angrenzenden Industriegebiet, östlich der Industriestraße und westlich der Bahntrasse, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen:

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Der Bauausschuss hat am 13.10.2016 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
2. Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB wurde gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen.

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 11.11.2016 bis 12.12.2016 während der Dienststunden nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 04.11.2016 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht.

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 (2) BauGB am 02.11.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Mölln, den ~~2.2.2017~~ 2.2.2017

Siegel



[Signature]
Bürgermeister

5. Der katastermäßige Bestand am ~~19.7.2017~~ 19.7.2017 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Mölln, den ~~21.7.2017~~ 21.7.2017

Siegel



[Signature]
öffentl. best. Verm. Ing.

6. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.02.2017 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

7. Die Stadtvertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 09.02.2017 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

8. Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Mölln, den ~~2.2.2017~~ 2.2.2017

Siegel



[Signature]
Bürgermeister

9. Der Beschluss des B-Planes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ~~09.02.17~~ 09.02.17 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von den Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ~~09.02.17~~ 09.02.17 in Kraft getreten.

Mölln, den ~~1.0.2017~~ 1.0.2017

Siegel



[Signature]
Bürgermeister

STADT MÖLLN

Kreis Herzogtum Lauenburg

Satzung über die

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41.5

für das Gebiet
im nördlichen Bereich des Klärwerks und nördlich daran
angrenzenden Industriegebiet, östlich der Industriestraße
und westlich der Bahntrasse

